

1975N-260/ME

Verband des wissenschaftlichen Personals
an der
UNIVERSITÄT GRAZ

ASSISTENTENVERBAND

A-8010 GRAZ · UNIVERSITÄTSPLATZ 3

An das
Präsidium des
Nationalrates
P a r l a m e n t
1017 W I E N

GRAZ, 12. September 1986

Dr. Oetzwanke

Betrifft	GESETZENTWURF
Z:	95 - GE 9/86
Datum:	15. SEP. 1986
Verteilt:	16. SEP. 1986

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf vom 19.6.1986 betreffend
Änderung des BDG - Hochschullehrerdienstrecht

Beiliegend überreiche ich im Namen des Verbandes des wissenschaftlichen Personals an der Universität Graz (Assistentenverband) die Stellungnahme zum Hochschullehrer-Dienstrechtsentwurf in der gewünschten Anzahl.

In der Gesamtbeurteilung steht der Assistentenverband an der Universität Graz dem Entwurf positiv gegenüber. Trotz dieser positiven Grundeinschätzung besteht noch eine Reihe von, zum Teil wesentlichen, Kritikpunkten und Unklarheiten, die Inhalt der Stellungnahme sind.

In unserer Einschätzung befinden wir uns in voller Übereinstimmung mit der des Österreichischen Assistentenverbandes und betrachten unsere eigene Stellungnahme als Ergänzung zu der des Gesamtverbandes, die in allen entscheidenden Punkten von uns vollinhaltlich unrerstützt wird.

H. Wurn
(Vorsitzender)

**Verband des wissenschaftlichen Personals
an der
UNIVERSITÄT GRAZ**

ASSISTENTENVERBAND

A-8010 GRAZ · UNIVERSITÄTSPLATZ 3

GRAZ, 3.9.1986

Stellungnahme des Assistentenverbandes der Karl-Franzens-Universität Graz zum Ministerialentwurf GZ 920.531/8-II/A/6/86 eines Bundesgesetzes, mit dem das Dienstrecht der Hochschullehrer im Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 geändert wird.

Der Assistentenverband der Karl-Franzens-Universität Graz begrüßt im wesentlichen die Zielsetzungen dieses Ministerialentwurfs. Er begrüßt weiters, daß in einigen Punkten den Forderungen des Verbandes Rechnung getragen wurde, Zu bedauern ist jedoch, daß von der Erlassung eines für alle im Dienstverhältnis zum Bund stehenden Angehörigen der Universität geltenden eigenen Hochschullehrer-Dienstrechtsgesetzes Abstand genommen wurde. Der Einbau von Bestimmungen über das Dienstrecht der Hochschullehrer in das BDG müßte auch Regelungen im Bereich der wissenschaftlichen Beamten, die über die bereits vorgelegten Übertritts- (Art. IV des Ministerialentwurfes) und Übergangsbestimmungen hinausgehen, nach sich ziehen. Was die dienstrechtliche Stellung der Bundeslehrer im Hochschuldienst anbelangt, wird auf die Stellungnahme der Bundeslehrer an den Instituten für Erziehungswissenschaften zum Entwurf vom 8.7.1986 (+ Alternativentwurf) verwiesen. Insbesondere eine nach 4 (an Hochschulen gar nach 6) Lehrveranstaltungsgruppen abgestufte Lehrverpflichtung (§ 194 Abs 1 Z 1 und 2) wird als problematisch erachtet; außerdem könnte eine ausgewogene Festlegung zwischen Lehr- und Verwaltungstätigkeit (§ 194 Abs 3) besser durch das zuständige Kollegialorgan anstelle des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung erfolgen.

Die immer noch fehlenden Entwürfe von Bestimmungen für Vertrags- und Studienassistenten im Vertragsbedienstetengesetz sind dringlich einzufordern. Ebenso muß darauf hingewiesen werden, daß auch eine Anpassung von Nebengesetzen an das neue Laufbahnschema von Assistenten

erfolgen muß; § 49 Gehaltsgesetz sei nur als Beispiel erwähnt.

Folgende Änderungsvorschläge bzw Forderungen werden zu den einzelnen Bestimmungen des Ministerialentwurfes gestellt.

Zu § 159:

Obwohl die Regelungen betreffend Gutachten im Vergleich zu den Vorentwürfen entschärft wurden, wird darauf hingewiesen, daß es derzeit keine diesbezügliche Regelung im BDG gibt.

In einer Reihe von Ländern ist außerdem eine Sonderregelung für Dienst-erfindungen bzw die Urheberrechte von Hochschullehrern vorgesehen. Es wird daher vorgeschlagen, eine Bestimmung in das neue Hochschullehrer-Dienstrecht aufzunehmen, wonach durch das Dienstverhältnis weder Urheberrechte noch Rechte aus einer Dienst-erfindung auf den Dienstgeber übertragen werden.

Zu § 160:

Die "kann"-Bestimmung des § 160 Abs 1 drückt ein Ermessen des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung aus. Zum Unterschied dazu wird ein Rechtsanspruch auf Freistellung von den eine Anwesenheit an der Universitäts(Hochschul)einrichtung erfordernden Dienstpflichten gefordert.

Zu § 161:

Besondere Disziplinarsenate für Hochschullehrer sind (zwingend) zu bilden.

Zu § 162:

Der Ministerialentwurf ordnet Universitätsprofessoren keinem Institut zu, Eine solche Zuordnung zu einem bestimmten Institut hätte aber im Ernennungsbescheid aufzuscheinen.

Zu § 163:

Im Einklang mit internationalen Gegebenheiten wird gefordert, das Emeritierungsalter auf 65 Lebensjahre abzusenken. Im Abs 2 wäre eine Herabsetzung der Altersgrenze von 66 auf 60 Jahre vorzunehmen, um eine Angleichung mit sonstigen Arbeitnehmern und ao Universitätsprofessoren zu erreichen.

Im § 163 Abs 4 ist analog dem Abs 3 ein Antrag des zuständigen Kollegialorganes und nicht eine reine Ermessensentscheidung

des Bundesministers vorzusehen.

Zu § 173:

Bei der Herabsetzung der Wochendienstzeit eines ao Univ.Professors sollte auch das Ausmaß der Lehrverpflichtung neu festgelegt werden.

Zu § 175:

Die im Abs 4 festgelegte absolute Höchstdauer von 6 Jahren könnte bei Verlängerung des Dienstverhältnisses um Zeiten eines Karenzurlaubes nach § 15 des Mutterschutzgesetzes 1979 (§ 175 Abs 2 Z 1) zu Härten führen.

Zu § 176:

Der Assistentenverband der Universität Graz verlangt eine Klarstellung, daß mit der Formulierung des Abs 2 Z 3 nicht eine Bedarfsprüfung im Sinne des BKA-Entwurfes 1984 gemeint ist. Der Ermessensspielraum des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung wäre außerdem nicht nur - wie in den Erläuterungen zu § 176 angeführt - durch die im Abs 2 umschriebenen Voraussetzungen, sondern auch durch die von den zuständigen Kollegialorganen abgegebenen ausführlich begründeten Stellungnahmen zu begrenzen.

Im Abs 4 ist jedenfalls eine Gehaltsfortzahlung bis zur Bescheid-erlassung, nicht nur innerhalb von 3 Monaten zu fordern.

Im Abs 5 muß eine Klarstellung erfolgen, daß der Zeitraum bis zum Ergehen einer höchstgerichtlichen Entscheidung nicht in den Fristenlauf für das provisorische Dienstverhältnis eingerechnet wird.

Gänzlich ungelöst ist in diesem Zusammenhang die soziale Absicherung eines Assistenten, der sich gegen einen ablehnenden Bescheid des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung an den Verfassungs- bzw Verwaltungsgerichtshof wendet; sein zeitlich begrenztes Dienstverhältnis ist ja ex lege durch Zeitablauf bereits beendet. Im Falle einer für den Assistenten positiven höchstgerichtlichen Entscheidung ist jedenfalls eine Gehaltsnachzahlung für den Zeitraum vom Ende des zeitlich begrenzten Dienstverhältnisses bis zum Ergehen dieser Entscheidung zu fordern.

Außerdem fehlen hier im Unterschied zu den Übergangsbestimmungen (Art III Abs 7 und 8) die flankierenden Maßnahmen wie "Jobsuche-Jahre".

Zu § 177:

Eine Verlängerung des provisorischen Dienstverhältnisses analog dem § 175 Abs 2 ist zu fordern.

Zu § 178:

Es ist zu klären, ob es gegen den ablehnenden Bescheid auf Definitivstellung Rechtszüge an den Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof analog dem § 176 Abs 5 gibt. Außerdem wird für diesen Fall ein Weiterlaufen des provisorischen Dienstverhältnisses bis zum Ergehen der entsprechenden höchstgerichtlichen Entscheidung gefordert.

Zu § 180:

Die Festlegung der Dienstpflichten sollte durch das zuständige Kollegialorgan im eigenen Wirkungsbereich erfolgen.

Zu § 184:

Die Lehrtätigkeit von Universitäts(Hochschul)assistenten ist bereits bei der Festlegung der Dienstpflichten im § 180 ausreichend berücksichtigt. Abs 1 wäre demgemäß ersatzlos zu streichen; Abs 2 hätte an die Stelle von Abs 1 zu rücken.

Zu § 185:

Die Titelfrage für Oberassistenten bzw Oberärzte nach § 3 Abs 2 HAssG 1962, die nicht definitiv gestellt sind, ist ungeklärt.

Zu § 186:

Der im Abs 1 verwendete Vorgesetztenbegriff muß im Hinblick auf das UOG geklärt werden (Abteilungsleiter gemäß § 48 Abs 5 UOG oder Institutsvorstand gemäß § 51 Abs 2 lit f UOG). Zu Abs 3 wird auf die Stellungnahme der GÖD vom Dezember 1984 verwiesen.

Außerdem sollte eine Regelung analog dem § 9 Abs 1 HAssG 1962 eingebaut werden (Ernennung zum definitiven Bundesbeamten bei Erfüllung aller Definitivstellungsvoraussetzungen).

Zu § 187:

Abweichend von Abs 2 Z 7 erscheint eine Leistungsfeststellung im universitären Bereich nicht sinnvoll; sie ist auch bislang im BDG nicht vorgesehen (§ 159 BDG). Außerdem erfolgt eine solche de facto ohnehin anlässlich von Habilitationsverfahren und Bewerbungen um Ordinariate bzw Extraordinariate. Sollte aber dennoch eine Leistungsfeststellung vorgesehen werden, so wird diese für alle Gruppen von definitiv gestellten Hochschullehrern mit allen dienstrechtlichen Konsequenzen gefordert.

Zu § 188:

Für Universitäts(Hochschul)assistenten mit Lehrbefugnis als Universitäts(Hochschul)dozent ist § 188 in der Fassung des Entwurfes vom Jänner 1986 zu übernehmen. § 188 neu des Ministerialentwurfes sollte für nicht habilitierte Assistenten im definitiven Dienstverhältnis gelten.

Zu den Definitivstellungserfordernissen:

Die ärztliche Tätigkeit ist bei den Medizinerinnen als Definitivstellungserfordernis in Z 21.4. aufzunehmen; sie stellt ja einen integrierenden Bestandteil ihrer Aufgaben dar (vergleiche auch § 155 Abs 6 Ministerialentwurf).

Z 21.5. hat zu lauten:

"Die unter Z 21.4. lit a und b angeführten Erfordernisse gelten jedenfalls durch den Erwerb der Lehrbefugnis als Universitäts(Hochschul)dozent als erfüllt". Damit soll die in Z 21.4. geschaffene Definitivstellungsmöglichkeit auch ohne Habilitation untermauert werden.

Zu den Übergangsbestimmungen:

Um Auslegungsschwierigkeiten zu vermeiden, wäre in den Erläuterungen klarzustellen, daß die Formulierung "im Zeitpunkt des Ablaufes seines zeitlich befristeten Dienstverhältnisses" auf das jeweilige Ende der Bestattungsdauer gemäß § 6 HAssG 1962 abstellt und dieser Zeitpunkt (es sei denn, der Assistent würde die entsprechenden Erfordernisse früher erbringen) den Fristenberechnungen des Art III Ministerialentwurf zugrunde gelegt wird.

Um Härten zu vermeiden, sollte im Art III Abs 11 vorgesehen werden, daß Assistenten mit einer tatsächlichen Dienstzeit von höchstens zwei Jahren vom zuständigen Kollegialorgan um 2 bis maximal 4 Jahre weiterbestellt werden können (vgl auch § 175 Abs 4: Dauer des zeitlich begrenzten Dienstverhältnisses bis zu 6 Jahren).